

Haushaltssatzung

der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2014

vom 23.01.2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 20.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	63.004.518,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.022.630,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.325.632,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.370.806,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	7.619.920,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	8.851.502,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.020.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf:

3.035.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

5.018.112,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Gemäß Steuerhebesatzung vom 20.05.2011 betragen die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Jahr 2014 weiterhin:

- | | | | |
|-----|--|-----|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf | 279 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 433 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | auf | 427 v. H. |

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- oder Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe
- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

§ 10

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie im Einzelfall den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan (Nr. 17) bzw. den Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan (Nr. 30) um mehr als 10.000 EUR übersteigen.

Von der Zustimmung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ausgenommen:

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen;
- die aufgrund bestehender vertraglicher oder dauervertraglicher Verpflichtungen (z. B. Mietverträge) entstehen;
- die den Haushalt nicht belasten, wie
 - durchlaufende Gelder;
 - innere Verrechnungen;
 - ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen;
- die sich im Rahmen des Jahresabschlusses auf die verpflichtende Zuführung zu Rückstellungen, bilanzielle Abschreibungen sowie außer- und überplanmäßige Tilgungen beziehen.

Die von der Zustimmung ausgenommenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.